

JUGENDORDNUNG

des Meckenheimer Sportvereins (nachfolgend Verein genannt), beschlossen von der Jugendversammlung am 29.01.2021.

§ 1 Jugendgemeinschaft, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Zur Jugendgemeinschaft gehören alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs.

(2) Gemäß der Satzung des Vereins führt und verwaltet sich die Jugendgemeinschaft selbstständig, entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und regelt ihre Belange in einer Jugendordnung. Trotz der damit eingeräumten Eigenständigkeit bleibt die Jugendgemeinschaft Teil des (Gesamt-)Vereins und ist diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Satzung im Einklang stehen. Die der Jugendgemeinschaft zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ziel der eingeräumten Eigenständigkeit ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Zudem soll die Jugendgemeinschaft hingeführt und darauf vorbereitet werden, Aufgaben der Jugendhilfe freiwillig und selbstständig zu übernehmen und auszuführen.

(3) Zur Unterstützung und in Ergänzung der Organe der Jugendgemeinschaft wählen die Abteilungen des Vereins jeweils eine/ einen Abteilungsjugendvertreter/-in, die/ der das 14. Lebensjahr vollendet haben soll. Das Nähere regeln die Abteilungen selbstständig.

§ 2 Organe

(1) Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand
- c) der erweiterte Jugendvorstand

§ 3 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Beschlussgremium der Jugendgemeinschaft und bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar zeitlich so vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Vereins, dass Anträge der Jugendversammlung zeitgerecht zur Beratung durch die Delegiertenversammlung eingebracht werden können.

(2) Die Einberufung zur Jugendversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Email sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand einberufen werden, so oft es die Interessen der Jugendgemeinschaft erforderlich machen. Sie muss auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen des Antrags einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Punkte enthalten und nur diese Punkte können Gegenstand der Beratung sein.

(4) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:

- a) Festlegung der Schwerpunkte der Tätigkeit des Jugendvorstands.
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands.
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Jahr.
 - d) Entlastung des Jugendvorstands.
 - e) Wahl des Jugendvorstands.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - h) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- (5) Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Vorsitzende des Jugendvorstands.
- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist und dies zuvor auf Antrag durch die Versammlungsleitung festgestellt worden ist.
- (7) Stimmberechtigt in einer Jugendversammlung sind alle anwesenden Jugendlichen des Vereins ab dem 12. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 4 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben [siehe §4 (7)] im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus der/ dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern und der/ dem Kassenwart/ -in. Diese müssen von der Jugendversammlung einzeln gewählt werden.
- (3) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens einmal im Quartal statt.
- (4) Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er verwaltet und verausgabt die Mittel, die der Jugendgemeinschaft zufließen. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- (6) Wahlverfahren
- a) Die/der Vorsitzende des Jugendvorstands oder eine/einer der beiden Stellvertreter/-innen muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Die Amtsperiode der Mitglieder des Jugendvorstands beginnt mit der Wahl durch die Jugendversammlung des Vereins und endet am Tage der Neuwahl.
- c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Jugendversammlung erhält.
- d) Wählbar in den Jugendvorstand sind nur Jugendliche des Vereins zwischen dem 14. und dem 23. Lebensjahr.
- e) Die Wahlen anlässlich der Jugendversammlung erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist (bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs) möglich.

(7) Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Beratung der Abteilungen des Vereins in Jugendfragen.
- b) Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
- c) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung.
- d) Die Vertretung der Jugend innerhalb der Dachorganisationen, der Jugendorganisationen, Kommunen und Erziehungsträger.
- e) Die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- f) Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie der kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- g) Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung sowie der zeitgemäßen Kommunikation und Repräsentation.
- h) Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.

(8) Der Jugendvorstand ist Teil des erweiterten Vorstands des Vereins [siehe Vereinssatzung § 11 Nr.2].

§ 5 Erweiterter Jugendvorstand

- (1) Dem erweiterten Jugendvorstand gehören der Jugendvorstand und jeweils eine/ ein Jugendvertreter/ -in der Abteilungen an.
- (2) Der erweiterte Jugendvorstand tagt mindestens einmal im Jahr, und zwar regelmäßig einen Monat vor der nächsten regulären Jugendversammlung. Weitere Sitzungen finden statt, wenn dies der Jugendvorstand für erforderlich hält oder von mindestens einem Drittel der Abteilungsjugendvertreter/-innen beantragt wird.
- (3) Den Vorsitz im erweiterten Jugendvorstand führt die/ der Vorsitzende des Jugendvorstands.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands dienen u.a.

- a) der Kommunikation zwischen Jugendvorstand und der Jugend der jeweiligen Abteilungen.
- b) der Vorbereitung der nächsten Jugendversammlung
- c) der Abstimmung von Vorhaben abteilungsübergreifender Jugendarbeit.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

(2) Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Auflösung der Jugendgemeinschaft

Für den Fall der Auflösung der Jugendgemeinschaft muss sichergestellt sein, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Jugendordnung tritt am 29.01.2021 mit der Annahme durch die Jugendversammlung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

Meckenheim, den 29.01.2021



Tobias Hübel
Vorsitzender des Jugendvorstands